

Stadt Mettmann
Planungsamt
Neanderstraße 85

40822 Mettmann

Alte Ziegelei 22
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon: 02293/909872
Telefax: 02293/909874
Auto: 0171/4160890
St.-Nr. 212/5066/0361

Elsenroth, d. 07.12.2011

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 135 „Kindergarten Kirchendelle“ der Stadt Mettmann

Sehr geehrter Herr Wilmsen!

Im November 2007 wurde das Gutachten „Faunistische Sonderuntersuchung mit Schwerpunkt der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen inklusive der Arten der FFH-Richtlinie im Bereich der Rahmenplanung „Kirchendelle“ der Stadt Mettmann“ erstellt. Diesem Gutachten ist eine intensive faunistische Untersuchung von Anfang März bis Oktober 2007 vorausgegangen.

Planungsrelevante Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge konnten im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der vorhandenen Habitats auch nicht zu erwarten.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Kindergarten Kirchendelle“ konnten keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen werden. Auch befanden sich keine Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten in diesem Bereich. Lediglich der Mäusebussard wurde einmal als Durchzügler beobachtet, ohne dass er im B-Plangebiet Nr. 135 gejagt hat. Da die Bautätigkeit im Bereich der ehemaligen Schule stattfindet und die Baugrenze im B-Plan klar definiert ist, kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Vögel ausgeschlossen werden.

Die intensiven Fledermauskartierungen haben nur den Nachweis der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Gebiet der Rahmenplanung, aber nicht im B-Plangebiet Nr. 135 erbracht. Über den südwestlich des Plangebietes angrenzenden Teich konnten viele jagende Fledermäuse nachgewiesen werden. Das Bachtal wird als linienartige Biotopstruktur zur Wanderung und zur Jagd genutzt. Im Bereich der Grundschule konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Das im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 135 liegende Bachtal mit seinen Teichen wird in keiner Weise beeinträchtigt und ist gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Biotopstrukturen bleiben erhalten.

Aus didaktischer Sicht könnte es vielleicht interessant sein, ein Fledermauskasten z.B. der Marke Schwegler an der Fassade anzubringen, um den Schulkindern die Thematik näher zu bringen.

.../

Der Anspruch an den Artenschutz wird von § 44 Abs. 1 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben.

Durch die geplante Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A
D-51588 Nümbrecht-Elsenroth
Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874

Elsenroth, d. 07.12.2011

